

TAMG (Tierarzneimittelgesetz):

Neues Antibiotika – Minimierungskonzept ab 01.01.2023

Ab **01.01.2023** sind berufs- und gewerbsmäßige Tierhalterinnen und Tierhalter verpflichtet, ihre Tierhaltung der folgenden Nutzungsarten mitzuteilen:

Rinder:

- > 25 Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung (**Milchkühe**)
 - Färsen und Ammenkühe/Mutterkühe sind *nicht mitteilungspflichtig*
- > 25 nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten (**fremde Kälber**)
 - im eigenen Betrieb geborene Kälber bis zur Schlachtung (z. B. Kälber aus Mutterkuhherden, Fresser, Bullen) sind *nicht mitteilungspflichtig*
 - im eigenen Betrieb geborene Kälber für die Milchproduktion bis 12 Monate: sind *nicht mitteilungspflichtig*, ab der ersten Abkalbung jedoch *mitteilungspflichtig*
 - zugekaufte Kälber zur Mast bis 12 Monate sind *mitteilungspflichtig*, ab 12 Monate jedoch *nicht mitteilungspflichtig*
 - zugekaufte Kälber für die Milchproduktion bis 12 Monate sind *mitteilungspflichtig*, ab 12 Monate und vor der ersten Abkalbung (Färsen) jedoch *nicht mitteilungspflichtig*, aber ab der ersten Abkalbung wieder *mitteilungspflichtig*

Schweine:

- > nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird (**Saugferkel**)
(Saugferkel von 85 und weniger Sauen sind *nicht mitteilungspflichtig*)
 - Achtung: Saugferkel, die nach 3-4 Wochen abgesetzt werden, müssen bei den Saugferkeln als Abgang und im eigenen Betrieb im Flatdeck als Zugang gemeldet werden!
- > 250 Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg (**abgesetzte Ferkel**)
 - Achtung: Ferkel, die mit ca. 30 kg das Flatdeck verlassen, müssen bei den Absatzferkeln als Abgang und im eigenen Betrieb im Maststall als Zugang gemeldet werden!
- > 250 zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg (**Mastschweine**)
 - Achtung: Ferkel, die mit ca. 30 kg aus dem Flatdeck des eigenen Betriebes kommen, müssen bei den Absatzferkeln als Abgang und im Maststall als Zugang gemeldet werden!
- > 85 zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstellung zur Ferkelerzeugung (**Zuchtschweine**)
 - als Zuchtschwein zählt eine Sau bzw. ein Eber ab Einstellung in den Quarantänestall bzw. eigentlichen Zuchtstall
 - Eigenremontierung: ein zukünftiges Zuchtschwein über 30 kg zählt bis zum Einstellen in den Quarantänestall/Zuchtstall als sonstiges Schwein (ist kein Mastschwein) und ist somit *nicht mitteilungspflichtig*!

Hühner:

- > 10000 zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres (**Masthühner**)
- > 4000 zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb (**Legehennen**)
- > 1000 zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis seiner Aufstallung im Legebetrieb (**Junghennen**)

Puten:

- > 1000 zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres (**Mastputen**)

Ab **01.01.2024** besteht im Weiteren für berufs- und gewerbsmäßige Tierhalterinnen und Tierhalter der vorab genannten Nutzungsarten die Pflicht zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln und die Pflicht bei Kennzahl-2-Überschreitung einen Maßnahmenplan zu erstellen und zu übermitteln (siehe Daten/Fristen, 4. -> oberhalb Kennzahl 2).

Mitteilungen durch die Tierhalterin/den Tierhalter oder eines bevollmächtigten Dritten (müssen elektronisch im Bereich Tierarzneimittel (TAM) der zentralen HI-Tier Datenbank übermittelt werden, für das 1. Kalenderhalbjahr bis **14.07.** des betreffenden Jahres und für das 2. Halbjahr bis **14.01.** des Folgejahres):

1. jeweilige Nutzungsart (spätestens 14 Tage nach Beginn der Haltung)

-> Name, Anschrift, Registriernummer

Die Stammdaten für Tierhaltungen, die in der HI-Tier Datenbank schon gemeldet sind, sind bereits hinterlegt.

Tierhalterinnen und Tierhalter, die bisher keine Mitteilungen in der TAM-Datenbank der HI-Tier zu machen hatten, benötigen einen Zugang für HI-Tier und können diesen bei der vit in Verden, unter Angabe von Name, Nutzungsart und Registriernummer, anfordern:

-> Fax-Nummer: 04231/955955; E-Mail-Adresse: vvvo@vit.de

Weitere Informationen, allgemeine Hinweise und Antworten auf häufige Fragen (FAQ) finden Sie bei Details zur Meldepflicht Tierarzneimittel-Datenbank (TAM) der HI-Tier.

2. Tierbestand zum Halbjahresbeginn und Bestandsveränderungen im Verlauf des Halbjahres (Aufnahme und Abgabe, incl. verendete und getötet Tiere, unter Angabe des Datums) **(Empfehlung: Bitte die jeweilige Nutzungsart erst am Ende eines Halbjahres auf nicht mitteilungspflichtig setzen, sobald der Durchschnittsbestand des Halbjahres feststeht und ersichtlich ist, dass die Bestandsuntergrenze nicht überschritten wurde!)**
3. Nullmeldung (keine Antibiotika-Anwendungen, dabei entfällt die Meldung von Bestandsmitteilungen)

Die **Mitteilungspflicht über Arzneimittelverwendungen** ist von den Tierhaltern auf die behandelnden Tierärzte übergegangen, wodurch die generelle Tierhalter-Versicherung entfällt.

Ausschließlich die behandelnde Tierärztin/der behandelnde Tierarzt oder ein bevollmächtigter Dritter teilt jede Antibiotikaaanwendung bei allen Tieren der Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute in die TAM-Datenbank der HI-Tier mit (für das 1. Kalenderhalbjahr bis 14.07. des betreffenden Jahres und für das 2. Halbjahr bis 14.01. des Folgejahres).

Auch bei nicht mitteilungspflichtigen Nutzungsarten (siehe Erläuterungen bei den zu Beginn genannten Nutzungsarten und Bestände unterhalb der Bestandsuntergrenzen) muss die behandelnde Tierärztin/der behandelnde Tierarzt alle Antibiotikaaanwendungen mitteilen! Nicht mitteilungspflichtige Nutzungsarten stehen unter Beobachtung!

Daten/Fristen:

1. Mitteilung der **betrieblichen halbjährlichen Therapiehäufigkeit** durch die zuständige Behörde (vit) an die Tierhalterin/den Tierhalter für die jeweilige Nutzungsart (für das 1. Kalenderhalbjahr bis **01.08.** des betreffenden Jahres und für das 2. Halbjahr bis **01.02.** des Folgejahres).
2. Bekanntgabe der **Kennzahlen** im Internet auf der Homepage des BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) bis zum **15.02.** des Folgejahres für das jeweilige vorangegangene Kalenderjahr (**jährlich**, unter Berücksichtigung der Nutzungsart aufgeschlüsselt).
3. Veröffentlichung des erstellten **Berichts über die Ergebnisse der Risikobewertung** (Berichtszeitraum ist ein Kalenderjahr) bis zum **31.08.** des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres durch das BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung).
4. **Feststellung** durch die Tierhalterin/den Tierhalter spätestens am **01.03.** und am **01.09.** eines jeden Jahres, **ob die betriebliche Therapiehäufigkeit** im vorangegangenen Kalenderhalbjahr für die jeweilige Nutzungsart **oberhalb der bundesweiten jährlichen Kennzahl 1 oder 2 liegt.**

-> oberhalb Kennzahl 1:

Tierhalterin/Tierhalter prüft mit Tierärztin/Tierarzt, welche Gründe zur Überschreitung geführt haben können und wie die Behandlung der jeweiligen Nutzungsart mit Antibiotika verringert werden kann.

-> oberhalb Kennzahl 2:

Tierhalterin/Tierhalter erstellt einen Plan, der Maßnahmen enthält, die eine Verringerung der Behandlung mit Antibiotika zum Ziel haben, und auf der Grundlage einer tierärztlichen Beratung für das 1. Kalenderhalbjahr bis zum **01.10.** des betreffenden Jahres und für das 2. Kalenderhalbjahr bis zum **01.04.** des Folgejahres.

Unter www.landkreis-vechta.de/ordnung-und-verkehr/veterinaerwesen/antibiotikaminimierung.html stehen Muster für den Maßnahmenplan zum Download zur Verfügung und allgemeine Informationen zum Nachlesen.

Sofern die nach dem Plan zu ergreifenden Maßnahmen nicht innerhalb von 6 Monaten erfüllt werden können, ist der Plan um einen Zeitplan zu ergänzen.

Der Plan ist der zuständigen Behörde (seit dem 01.01.2022 sind die kommunalen Veterinärbehörden zuständig) unaufgefordert schriftlich oder elektronisch (ab-min@landkreis-vechta.de, ausschließlich als PDF-Datei und nicht größer als 9 MB) zu übermitteln (Empfehlung: Original verbleibt bei Tierhalterin/Tierhalter).

Bei erneuter Kennzahl-2-Überschreitung im auf das Halbjahr der ersten Überschreitung folgenden Halbjahr ist kein erneuter Maßnahmenplan zu erstellen.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmen und Schritte, um Behandlungen mit Antibiotika zu verringern, unter Gewährleistung der notwendigen arzneilichen Versorgung der Tiere durchgeführt werden.

Die **Übergangsvorschrift** laut der Gesetzesänderung zum 01.01.2023 ergibt, dass ein Maßnahmenplan für 2. HJ 2022 bzw. 1. HJ 2023 für folgende bisherige Nutzungsarten zu erstellen und übermitteln ist:

- > zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg (**Mastschweine**)
- > zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres (**Masthühner**)
- > zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres (**Mastputen**)

Die vit in Verden ist die TAM-Regionalstelle, die bei Bedarf eine schriftliche Erklärung von Tierhaltern, um Dritte zu bevollmächtigen, verarbeitet und Ansprechpartner im Zusammenhang mit den Eingaben in Hi-Tier ist:

vit w.V., Heideweg 1, 27283 Verden (Aller)

vit-Telefon-Hotline: (04231) 955-633

Mo-Do 07:30-12:15 und 12:45-16:30 Uhr

Fr 07:30-12:15 und 12:45-15:00 Uhr

Fax für Mitteilungen: (04231) 955-955

E-Mail: vvv@vit.de

Internet: <http://www.vit.de>

Weiterführende Informationen und Musterdokumente sowie Anleitungen sind unter www.laves.niedersachsen.de im Bereich „Tiere“ / „Tierarzneimittel und Rückstände“ / „Antibiotika-Minimierung in Niedersachsen“ verfügbar.